

Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten
Herausgeber: Bernhard Otto
Band: 5 (1783)
Heft: 11

Artikel: Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen : Fortsetzung des vorigen Stückes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift,
für B ü n d t e n.

Elftes Stück.

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf
das gemeine Wesen obliegen.

(Fortsetzung des vorigen Stückes.)

3. **S**o einleuchtend die vorigen Pflichten sind, so gewiß ist auch die dritte Pflicht des Landwirthes: Daß er seine Güter verbessern, und zu dem höchst möglichen Ertrage zu bringen suchen müsse. Nicht die Größe der Ländereien ist es, was ihm und dem gemeinen Wesen Vortheil bringt, sondern ihr Ertrag; wenn er diesen auf seinen Gütern, durch Fleiß und kluge Einrichtung, verdoppelt, so ist es in der Wirkung eben so viel, als wenn sie noch einmal so weitläufig geworden wäre. Da die Erzeugnisse des Landbaues im eigentlichen Sinn hervorbringend, oder ein Gewinn sind, den man aus der Erde zieht, und sie die Materialien zu den nothwendigsten Bedürfnissen abgeben, ohne die kein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen könnte, so ist, bei übrigens gleichen Umständen, das Land offenbar das glücklichste und blühendste, welches zugleich das fruchtbarste ist, ich will sagen, aus welchem die meisten Produkten genommen werden. Es ist also auch die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Landwirths, durch fleißige und vernünftige Kultur seiner Besitzungen, das seinige zu diesem Glücke und Reichthum des Landes beizutragen. Es ist z. B. ein eigen-

8

ner



ner und des Landes Vortheil, daß er nicht mehrere Güter besitze, als er wohl übersehen, und mit seinen Reuten bearbeiten kann, aus diesem Grunde war es bei den Römern durch Gesetze bestimmt, wie viele Morgen Landes ein jeder besitzen durfte, aus eben diesem Grunde ist die Verwandelung der ehemaligen grossen Landgüter in mehrere kleinere Pachtungen von dem größten Nutzen für Engelland gewesen. Wie sehr dadurch zugleich die Bevölkerung begünstiget werde, wenn da zehen oder mehrere Familien ihren Unterhalt finden, wo vorher nur eine gelebt hatte, ist leicht einzusehen, und soll nicht diese Begünstigung von einer wohl eingerichteten Landwirthschaft billig erwartet werden?

4. Die vierte Pflicht ist, daß der Landwirth die beste Anwendung von seinem Lande mache. Diese Pflicht ist gewisser massen eine Folge der vorhergehenden, dennoch verdient sie eine eigne Betrachtung. Es ist vernünftig gehandelt, daß der Landwirth seinen Fleiß hauptsächlich auf die Erzielung solcher Früchte wende, welche mit seinem Klima und der Natur seines Erdrichs überein kommen. Man hält deswegen den Wahn, alles selbst zu erzielen, um nur nichts kaufen zu dürfen, für einen wichtigen Fehler in der Landwirthschaft, und es ist einer, sobald man, der Natur und dem Erdrich zuwider, alle seine Bedürfnisse aus seinem eigenen Erdrich erzwingen will.

Die Viehzucht und der Ackerbau sind die zwei Haupttheile der Landwirthschaft. Die Natur begünstiget in einigen Gegenden mehr diesem, in andern jenen Zweig des ländlichen Gewerbes. Es wäre ungereimt, heist es, in Gegenden, die für den Unterhalt des Viehs gemacht sind, schlechtes Getreide in geringer Menge erzielen zu wollen, oder da schlechte Wiesen errichten, wo das Getreide im
 Überflusse

Ueberflusse kommt. Hier wird also der Ackerbau, und dort die Viehzucht das Hauptaugenmerk des Landwirthes seyn müssen. Indessen ist dennoch ein richtiges Verhältniß zwischen beiden, oder zwischen Wiesen-, Acker- und Weinland, als ein Hauptmittel zur Verbesserung der Güter, und zur Vermehrung ihres Ertrags, nicht ausser Acht zu lassen, damit es dem Landwirth weder an genugsamen Dünger, noch an hinlänglichem Stroh dazu fehle, und er vielmehr das eine und das andere mit Vortheil anzuwenden Gelegenheit habe. Selbst in gebirgichten Ländern, wenn sie nicht gar zu rauh sind, lassen sich doch Sommerfrüchte mit Vortheil anbauen, und in Gegenden, wo an guten Weiden und Wiesen ein Mangel ist, Klee- oder andere Futterkräuter erzielen.

Die Viehzucht besonders ist ein so beträchtlicher Theil der Landwirthschaft, daß ohne sie kein Landwirth bestehen kann, noch seinen Ackerbau im Stande zu erhalten vermögend ist. Ueberdem wird das Land dadurch mit Fleisch, Fellen, Wolle, Butter, Käse, Speck, Talf u. s. w. versehen, oder es kann davon an seine Nachbarn abgeben. Der Landwirth muß also überall vorzüglichen Fleiß auf die Viehzucht wenden, und dabei hauptsächlich auf die Art Vieh sehen, die auf seinem Grunde und Boden am besten gedeihet, dann dieselbe in den vollkommensten Stand zu setzen, und darinn zu erhalten suchen. Die Viehzucht kann aber vermehrt und verbessert werden, durch Einführung einer guten Art, durch Verbesserung der Wiesen und Weiden, und je nach der Beschaffenheit des Landes durch Stallfütterung, und den Anbau künstlicher Wiesen oder Grassfelder.

So nützlich und nothwendig die Viehzucht zur Verbesserung des ganzen Feldbaues ist, so sehr ist auch die
Beförderung



Beförderung und Vermehrung des Getreidebaues, und überhaupt der Anbau der Lebensmittel, z. E. der Erdbirnen, so viel immer das Land und das Erdrich es leidet, zu empfehlen, weil dadurch der Theuerung und dem Mangel am sichersten vorgehogen wird. Am nothwendigsten scheint diese Vorsicht in einem Demokratischen Staate zu seyn, wo solche oft den Mangel an allgemeiner Fürsorge, und den Abgang öffentlicher Magazine ersetzen kann. Bündten ist eigentlich ein Viehland, aber es hat mehrere Bezirke, wo der Getreidebau mit mehr Eifer, und gewiß auch mit vorzüglichem Nutzen könnte getrieben werden, und wenige so wilde Gegenden, in welchen nicht neben der Viehzucht noch ein einträglicher Anbau dieser und anderer Lebensmittel wohl Statt fände. Welch ein Vortheil für das gemeine Wesen würde daraus erwachsen, wenn man sich diesen Anbau mehr angelegen seyn ließe.

Pflanzungen, die ein nütliches Gewerbe im Lande oder einen einträglichen Handel mit Auswärtigen begünstigen, sind dem gemeinen Wesen vortheilhaft, wer wird es läugnen, aber es ist ihm, bei übrigens gleichen Bedingungen, gewiß mehr damit gedient, wenn sich der Landmann zuerst mit Erzielung der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschäftigt, ehe er seine Aufmerksamkeit auf andere weniger nothwendige und zum glückseligen Leben entbehrliche Hervorbringungen wendet.

Der Weinbau sollte nur da getrieben werden, wo Lage und Klima ihn besonders empfehlen, und er dem Ackerbau keinen schädlichen Abbruch thut; auch ist es nur da allein, wo er dem Besitzer und dem Staate einen sichern Gewinn darbietet.

Die beste Anwendung, die ein vaterländisch gesinnter Landwirth von seinen Gütern machen kann und soll, besteht

stehet also darinn, daß er zwar den größten Nutzen aus denselben zu ziehen, aber diesen allemal mit dem Nutzen des gemeinen Wesens zu verbinden suche; dieses wird am sichersten geschehen, wenn vor allem aus einer richtigen Temperatur seiner verschiedenen Güter, oder einem klugen Verhältniß zwischen Wiesen, Weiden und Ackerland, nach der Beschaffenheit seines Landes, so nahe als möglich zu kommen trachtet. Dieses Verhältniß, so wie es allemal für jeden einzelnen Landwirth vortheilhaft ist, scheint mir in kleinern Staaten noch unentbehrlicher zu seyn, und einen nähern Bezug auf das Beste des gemeinen Wesens zu haben, als in grossen Reichen, wo oft der Mangel eines Produktes in einer Gegend durch den Ueberfluß an eben demselben aus einer andern ersetzt, und folglich im Reiche selbst daran dennoch kein Mangel verspührt wird. Ein kleiner Staat aber, dem es z. E. an einer Gattung nothwendiger Lebensmitteln gebricht, die er sich doch durch Fleiß und Klugheit verschaffen könnte, setzt sich muthwilliger Weise mancher Verlegenheit und Gefahr bloß, und genöthigt so zu reden, seiner Freiheit und Unabhängigkeit nur auf Diskretion seiner mächtigern Nachbarn.

5. Die fünfte Pflicht eines rechtschaffenen Landwirthes ist, daß er auch seinen Nachbarn und Mitbürgern an dem ruhigen und ungekränkten Genuß des ihrigen in keinem Stück hinderlich, sondern vielmehr beförderlich, und allen Schaden und Nachtheil, der ihnen aus seiner Nachlässigkeit oder Versäumung zuwachsen könnte, abzuwenden beflissen sey. Diese Pflicht gründet sich auf die große moralische Regel: Was du vernünftiger Weise willst, oder nicht willst, daß man **D****I****N****o** thue, das thue, oder unterlasse auch **D****U** gegen andere zu thun. Am allerwenigsten billig
ist



ist es, daß man seinen Nutzen auf Schaden und Unkosten seines Nachbarn oder Mitbürgers betreibe. Ein solches Verfahren lauffet so schnurstraks nicht nur gegen die Pflichten die man dem gemeinen Wesen, sondern selbst der gemeinen Menschenliebe schuldig ist, und hat im Ganzen genommen einen so schädlichen Einfluß, auf die Landwirthschaft daß es einen Wunder nimmt, wie gewisse Gewohnheiten in derselben da und dort noch bestehen können, welche offenbar das Gepräge jener unbilligen Denkungsart an sich tragen. Ich könnte die Hut und Triftgerechtigkeit, welche die Herrschaften in gewissen Gegenden Teutschlandes haben, zum Beispiel anführen, man würde mir aber einwenden, dieß gehe uns nichts an, da wir keine solche Herrschaften hätten. Es ist wahr, aber ein grosser Theil des Uebels, das aus jener unbilligen Einrichtung stiehet, trifft manche Gegenden unter uns, wo die uneingeschränkte Gemeinazung auf fruchtbaren Gütern, Aeckern und Wiesen eingeführt ist. Diese Gewohnheit herrschet dennoch bei uns nicht durchhängig, und dieß sollte uns aufmerksam machen. Die Gemeinazung ist nichts anders als Hut, und Triftgerechtigkeit, die sich die Landwirthe einer Gemeinde einander wechselseitig zugestanden haben. Es ist wahr, das Vieh wird nur zur Frühlings und Herbstzeit auf diese Güter getrieben, denn Sommerweide findet es auf den Alpen, und Gemeinweiden, aber der Schaden dieser üblen Gewohnheit übertrifft dennoch weit den davon zu hoffenden Nutzen. Es ist wiederum wahr, daß es dabei einem so ziemlich geht, wie dem andern, aber desto schlimmer für das gemeine Beste, je mehrere Landwirthe, gesetzt sie seyen es auch zufrieden, durch eine solche Einrichtung beschuldiget werden, und beschädiget werden sie, man darf es nur einmal mit angesehen haben; wie alles Vieh, groß und klein, bei allerhand Wetter, oft die schönsten Saaten verderbet

verderbt und zu Schanden tritt, von denen es der Eigenthümer nicht abhalten kann, oder darf. Aber noch mehr, diese Einrichtung ist Schuld, daß der Eigenthümer mit seinen eigenen Gütern nicht anfangen, nicht die Verbesserungen vornehmen kann, noch darf, die er nach Einsicht und Vernunft für gut und nützlich fände. Er darf seine Wiesen nur ein- oder zweimal mähen, er wird an Verbesserung des Grasswuchses überhaupt, und besonders an dem in so vielen Ländern so nützlich befundenen Kleebau gehindert; Einzäunung ist ihm verwehrt, die Baumzucht fast unmöglich gemacht, und was andere Nachtheile noch mehr sind. Ist es nicht widersinnig, daß in einem freien Lande der Bürger gebundene Hände haben solle, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu benutzen? Ist diese Uebung, wenn sie sich gleich auf das alte Herkommen, und den unüberlegten Willen mehrerer gründet, nicht ein offener Eingriff in das Eigenthum und die Rechte eines Besitzers? Wenn auß gelindeste geurtheilet unsere Vorfahren Gründe zu einer solchen Anordnung gehabt haben, könnten izt nicht etwa ganz veränderte Umstände und Erfahrungen ein entgegengesetztes Verfahren nothwendig machen? Wie wahr ist es, daß veraltete Gebräuche und Verordnungen einer despotischen Macht gleichen. Rechter Gebrauch der Freiheit würde es seyn, sich von diesem Joche los zu machen, das will sagen, niemals das Vorurtheil des Alterthums über die Gründe der freien und gesunden Vernunft herrschen zu lassen? Sollte es, um wieder einzulenken, nicht, wenigstens jedem freien Landwirth, der für sich Verzicht auf die Gemeinazung thut, auch vergönnet seyn, seine eigenen Grundstücke von dieser Last zu befreien, sie, wenn er will, zu umzäunen, und als nöthiges Eigenthum in allem zu behandeln? So viel Freiheit genießt der Landmann in monarchischen Staat,



und warum nicht in einer Republik, wo außer Gott, Billigkeit und Vernunft keine Oberherrschaft gelten soll! Ich wünschte, daß Jemand die Materie vom rechten Gebrauche der Freiheit in der Landwirthschaft, und zwar in Beziehung auf Bündten abhandelte, er würde manche Gelegenheit finden, seinen Mitbürgern Erinnerungen zu machen, aber ich zweifle, ob eine, die wichtiger wäre, als die eben angeführte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Was ein Nordschein sey.

Das Nordlicht oder Nordschein, ist ein heller Glanz oder Schein der am Himmel über dem nördlichen Horizont, gemeinlich vom Anfange des Herbstes bis Anfange des Frühlings, bei heuterer stiller Luft und wenn der Mond nicht helle scheint gesehen wird. Es bedeckt oft den ganzen Himmel nach Süden zu mit glänzenden Erscheinungen den vortreflichsten Farben, welche wellenförmige, zitternde Bewegungen machen. Von der Entstehung dieses sonderbaren Luftscheins welches der gemeine Mann furchtsam anstaunt, und daraus, ohne Grund, allerlei Prophezeiungen macht, haben die Naturforscher nicht einerlei Meinung. Die mehresten leiten es aus den feinsten feurigen Dünsten her, welche aus den nordischen Gegenden der Erde aufsteigen, sich in der höchsten Luft sammeln, und daselbst, auf eine ähnliche Weise, als die Blitze, in der untern Luft entzündend.

